

GEMEINDE
NIEDERROHRDORF

**Reglement
der Tagesstrukturen Niederrohrdorf**

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Grundsatz	3
§ 2	Ziel und Zweck	3
§ 3	Geltungsbereich	3
II.	Zuständigkeiten	4
§ 4	Gemeinderat	4
§ 5	Tagesstrukturleitung	4
§ 6	Betreuungspersonen	5
§ 7	Gemeindeverwaltung	5
§ 8	Finanzierung	5
§ 9	Qualität	5
§ 10	Bewilligung und Aufsicht	5
§ 11	Rechtsmittel	6
§ 12	Inkrafttreten	6

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Niederrohrdorf erlässt, gestützt auf das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210) vom 10. Dezember 1907, die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.338) vom 19. Oktober 1977, das kantonale Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG; SAR 815.300) vom 12. Januar 2016 und das Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz; SAR 171.100) vom 19. Dezember 1978, das nachstehende Reglement der Tagesstrukturen Niederrohrdorf.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

- 1 Die Einwohnergemeinde Niederrohrdorf bietet mit den Tagesstrukturen ein professionelles und familienergänzendes Betreuungsangebot für Kinder ab dem 1. Kindergartenjahr bis zum Abschluss der Primarschule an, welche in Niederrohrdorf wohnen und die örtlichen Kindergärten oder die örtliche Schule besuchen. Die weiteren Angebote der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter sowie in Kindertagesstätten und an Pflegeplätzen sind nicht Gegenstand dieses Reglements.
- 2 Sofern genügend Plätze verfügbar sind, können auch Kinder mit
 - a) Wohnsitz in Niederrohrdorf, die auswärts die Schule besuchen (bspw. Einschulungsklasse in Oberrohrdorf);
 - b) auswärtigem Wohnsitz, die in Niederrohrdorf die Schule besuchen;
 - c) auswärtigem Wohnsitz und auswärtigem Schulort aufgenommen werden.

Kinder mit auswärtigem Wohnsitz gemäss lit. b) und c) haben keinen Anspruch auf Subventionen der Gemeinde Niederrohrdorf. Die Erziehungsberechtigten haben den Maximaltarif gemäss Reglement über die Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung Anhang I lit. c) zu entrichten.

§ 2 Ziel und Zweck

Mit dem Angebot der Tagesstrukturen werden folgende Ziele im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung angestrebt:

- a) Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit;
- b) Verbessern der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit aller Kinder;
- c) Fördern eines attraktiven Wohn- und Arbeitsumfeldes.

§ 3 Geltungsbereich

- 1 Dieses Reglement der Tagesstrukturen regelt die Grundlagen und Zuständigkeiten im Bereich der Tagesstrukturangebote.

II. Zuständigkeiten

§ 4 Gemeinderat (1)

- 1 Der Gemeinderat ist Aufsichts-, Anstellungs- und Disziplinarbehörde für die Tagesstrukturleitung und die Betreuungspersonen; das Personal der Tagesstrukturen untersteht dem Personalreglement und der Personalverordnung der Einwohnergemeinde Niederrohrdorf.
- 2 Der Gemeinderat ist zuständig für alle weiteren Massnahmen, Verfügungen und Entschiede im Bereich familien- und schulergänzender Kinderbetreuung, die nicht von der Gemeindeversammlung verabschiedet werden und die nicht explizit von der Gemeindeversammlung an die Gemeindeverwaltung oder an Drittstellen übertragen wurden.
- 3 Der Gemeinderat legt auf Antrag der Bildungskommission das Budget der Tagesstrukturen zu Handen des Gesamtbudgets der Einwohnergemeinde Niederrohrdorf fest.
- 4 Der Gemeinderat erstellt das Reglement über die Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung und prüft im Rahmen der Budgetberatung die Höhe der Subventionsbeiträge.
- 5 Der Gemeinderat kann auf Antrag der Bildungskommission oder in Absprache mit der Bildungskommission,
 - a) bei geringer Nachfrage und den daraus resultierenden Kleinstgruppen ein Angebot nicht anbieten;
 - b) das Angebot entsprechend der Nachfrage anpassen unter der Voraussetzung, dass die finanziellen Rahmenbedingungen gemäss § 9 eingehalten werden;
 - c) bei Bedarf eine maximale Teilnehmerzahl festlegen und weitere Anmeldungen auf eine Warteliste setzen.

Die Eltern werden über Änderungen im Angebot mit einer angemessenen Vorlaufzeit und unter Berücksichtigung der geltenden Kündigungsfrist mit geeigneten Mitteln informiert. Details zur geltenden Kündigungsfrist sowie der Kommunikationsart sind dem Betriebsreglement der Tagesstrukturen zu entnehmen.

- 6 Der Gemeinderat setzt auf Antrag der Bildungskommission das Betriebskonzept in Kraft.
- 7 Auf Antrag der Bildungskommission befindet der Gemeinderat über allfällige Anpassungen des Betriebskonzepts der Tagesstrukturen Niederrohrdorf.

§ 5 Tagesstrukturleitung

- 1 Die fachliche und betriebswirtschaftliche Leitung der Tagesstrukturen ist einer pädagogisch ausgebildeten Person zu übertragen. Sie verfügt zudem über Führungserfahrung und die notwendigen organisatorischen Fähigkeiten.
- 2 Die Tagesstrukturleitung ist dem/der Ressortvorsteher/-in Bildung und Soziales des Gemeinderates unterstellt. Sie übernimmt die pädagogische und operative Führung der Tagesstrukturen. Die Aufgaben der Tagesstrukturleitung sind in einem vom Gemeinderat erlassenen Pflichtenheft geregelt. (1)

(1) Die Schulpflegen wurde durch kantonales Recht auf den 01. Januar 2022 abgeschafft. Sämtliche Aufgaben wurden dem Gemeinderat übertragen.

§ 6 Betreuungspersonen

- 1 Die Aufgaben der Betreuungspersonen sind von der Tagesstrukturleitung in einem Pflichtenheft festgelegt. Die Betreuungspersonen sind der Tagesstrukturleitung unterstellt.

§ 7 Gemeindeverwaltung

- 1 Die Gemeindeverwaltung übernimmt aufgrund der Meldung der Tagesstrukturleitung
 - a) die Erstellung der Betreuungsvereinbarungen sowie
 - b) die Rechnungsstellung für die Tagesstrukturen.
- 2 Sie erledigt insbesondere den Zahlungsverkehr sowie die Besoldung und ist für das Inkasso der Elternbeiträge besorgt.

§ 8 Finanzierung

- 1 Die Erziehungsberechtigten tragen die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung. Ihr Beitrag ist höchstens kostendeckend.
- 2 Die Gemeinde beteiligt sich, unabhängig vom Betreuungsort, nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten an den Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung.
- 3 Die Maximaltarife der einzelnen Module sowie die Höhe der Beteiligung durch die Gemeinde werden im Reglement über die Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung festgelegt.
- 4 Die Zahlungsmodalitäten sind dem Betriebsreglement der Tagesstrukturen zu entnehmen.

§ 9 Qualität

- 1 Als Grundlage für die Anforderungen und die Qualität der Tagesstrukturen gelten die Qualitätsstandards für Tagesstrukturen und Tageskindergarten der Gemeinde Niederrohrdorf.

§ 10 Bewilligung und Aufsicht

- 1 Die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht über die Tagesstrukturen Niederrohrdorf obliegt der Gemeinde. Die Tagesstrukturen werden durch den Gemeinderat oder eine entsprechend beauftragte Stelle so oft wie nötig, mindestens aber alle zwei Jahre überprüft.

§ 11 Rechtsmittel

- 1 Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen schriftlich beim Departement Gesundheit und Soziales Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungs- und Rechtspflege des Kantons Aargau (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 04. Dezember 2007.

§ 12 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement wird per 09. August 2021 (Beginn Schuljahr 2021/2022) in Kraft gesetzt.
- 2 Durch die Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 27. November 2020.
- 3 Die Änderungen gemäss Volksentscheid vom 27. September 2020 (1) treten auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Niederrohrdorf, 12. April 2021

GEMEINDERAT Niederrohrdorf

sig. Gregor Naef
Gemeindeammann

sig. Claudio Stierli
Gemeindeschreiber